



„Ihr gutes Recht“

BÖGELEIN & DR. AXMANN RECHTSANWÄLTE

Mario Bögelein Rechtsanwalt
 Dr. jur. Martin Axmann Rechtsanwalt
 Andreas Lange Rechtsanwalt (ang.) Wirtschaftsjurist
 Dr. jur. Björn Rautenberg, MBA Rechtsanwalt (ang.)

Bank- und Kapitalmarktrecht · Baurecht · Immobilienrecht · Wirtschaftsrecht
 Gesellschaftsrecht · Versicherungsrecht · Erbrecht

Ehe- und Familienrecht · Verwaltungsrecht · Arbeitsrecht · Vertrags- und
 Schadensrecht · Verkehrsrecht · Strafrecht

"WER VIEL BEWEGEN WILL, BRAUCHT STARKE PARTNER"

Luitpoldstraße 3, 91301 Forchheim

Tel: 09191/616 88-0

Fax: 09191/616 88-20

www.boegelein-axmann.com

In Kooperation mit:

ILLUMINAS
 STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT mbH

Schwiegereltern können auch Schenkung an Schwiegerkind zurückfordern

Der Bundesgerichtshof hat im Februar seine bisherige Rechtsprechung geändert

Immer wieder kommt es vor, dass Eltern an ihr eigenes Kind sowie dessen (künftigen) Ehegatten, das sog. „Schwiegerkind“, größere Geldzahlungen geleistet haben, etwa zur Finanzierung des neuen Eigenheims, um die Ehe wirtschaftlich zu fördern. Scheitert später die Ehe des eigenen Kindes wird häufig diese Zuwendungen zurückgefordert. Nach bisheriger Rechtsprechung wurde die geleistete Zahlung der Eltern an das Schwiegerkind über den sog. Zugewinnausgleich zwischen den Ehegatten ausgeglichen. Ein zusätzlicher Anspruch der Eltern an das Schwiegerkind auf Rückforderung der geleisteten Zahlung bestand grundsätzlich nicht bzw. nur unter ganz engen Voraussetzungen, was in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen führen konnte.

Mit Urteil vom 3. Februar 2010 (Az. XII ZR 189/06) hat der Bundesgerichtshof diese, seine bisherige Rechtsprechung geändert und die Rechte der Schwiegereltern im Falle der Scheidung der Ehe des eigenen Kindes gestärkt.

Grundsätzlich gilt:

Scheitert die Ehe bzw. kommt es schließlich zur Ehescheidung ist auch das Vermögen der Eheleute auseinanderzusetzen.

Insoweit ist der sog. Zugewinnausgleich die gesetzlich geregelte Form der Vermögensauseinandersetzung bei Beendigung einer Ehe, wenn die Ehegatten – wie in den meisten Fällen – im sog. Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben. Hierbei soll der Vermögenszuwachs, den sich die Eheleute während ihrer Ehe erarbeitet haben, gerecht

zwischen diesen verteilt werden.

Auch finanzielle Zuwendungen der Schwiegereltern an die Eheleute werden über den Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten mitberücksichtigt. Ein zusätzlicher (!) Anspruch der Eltern an das Schwiegerkind auf Rückforderung der geleisteten Zahlung bestand nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH hingegen nicht bzw. nur unter ganz engen Voraussetzungen.

Begründet hat dies der BGH bislang damit, dass Zuwendungen der Schwiegereltern nicht als Schenkungen zu bewerten seien, da sie dauerhaft der Ehegemeinschaft dienen und damit auch von deren Bestand abhängig sein sollten.

Grundsätzlich habe somit der güterrechtliche Ausgleich – also der Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten – Vorrang. Ein eigener Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern bestünde nur dann, wenn die güterrechtliche Lösung zu einem „schlechthin unangemessenen“ Ergebnis für das eigene Kind und somit auch für dessen Eltern zu einem „unzumutbar unbilligen Ergebnis“ führen würde (BGHZ 129, 259 ff. m. w. N.). Regelmäßig war deshalb ein Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern ausgeschlossen.

Dies soll sich durch die neueste Entscheidung des BGH ändern:

Mit Urteil vom 3. Februar 2010 hat der BGH in Abkehr zu seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Leistungen von Eltern an das Schwiegerkind, die in Erwartung des Fortbestandes der Ehe des eigenen Kindes erbracht wur-

den, künftig als Schenkung zu bewerten seien. Mit dem Scheitern der Ehe des eigenen Kindes entfalle die sogenannte Geschäftsgrundlage einer derartigen Schenkung, so dass diese zumindest teilweise zurückgefordert werden könne. Umgekehrt können schwiegerelternliche Rückforderungsansprüche nicht mehr mit Hinweis auf den vorrangig anzuwendenden Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten verneint werden bzw. sind nicht mehr nur auf Ausnahmefälle beschränkt.

Zur Vermeidung einer doppelten Inanspruchnahme des Schwiegerkinds hat der BGH festgestellt, dass derartige Schenkungen der Schwiegereltern regelmäßig im Zugewinnausgleichsverfahren vollständig unberücksichtigt bleiben können.

Rückforderungsansprüche der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind bestehen künftig also zusätzlich neben dem Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten.

Ergänzend ist zu beachten, dass immer dann, wenn die Schenkung an das Schwiegerkind auch dem eigenen

Zeitraum hinweg zugute gekommen ist, nicht der Gesamtbetrag, sondern nur einen Teilbetrag der Schenkung zurückgefordert werden kann.

Für die Praxis bedeutet dies, dass beim Zugewinnausgleichsverfahren zwischen den Eheleuten künftig auch geprüft werden muss, ob möglicherweise Schenkungen der Schwiegereltern an das Schwiegerkind zu berücksichtigen und bei der Feststellung eines Zugewinnausgleichsanspruchs herauszurechnen sind.

Vorstehende allgemeine Informationen zur neuesten Rechtsprechung des BGH im Bereich des ehelichen Güterrechts können natürlich keine konkrete anwaltliche Beratung ersetzen. Dies gilt umso mehr, als es auch hier Möglichkeiten einer vertraglichen Gestaltung zwischen den Eheleuten bzw. zwischen dem Beschenkten und den Schwiegereltern gibt, um im Falle des Scheiterns der Ehe Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche zu vermeiden.

RA Dr. Martin Axmann,
 Forchheim



Anwälte können unter anderem bei der Durchsetzung vermögensrechtlicher Ansprüche helfen. Fotos: DAV